

Geschäftsordnung der Schützengesellschaft Dernbach

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt das Vereinsleben ergänzend zur Satzung

Aktive Schützen

Wer aktiv am Leben der Gesellschaft teilnehmen will, also als aktiver Schütze eintritt, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Entrichtung der Aufnahmegebühr
- Entrichtung des Jahresbeitrages
- Wille zur Mitarbeit im Verein

Spätestens 4 Wochen nach Bestätigung der Aufnahme sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu zahlen. Die Jahresgebühr ist immer vollständig für das laufende Beitragsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Die Mitarbeit im Verein regeln die Richtlinien zur Abwicklung von Arbeitsdiensten. Innerhalb eines Jahres ist eine Schützentracht anzuschaffen.

Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Gesellschaft finanziell mit ihrem Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder benötigen keine Schützentracht. Die freiwillige Anschaffung bleibt freigestellt. Die Mitarbeit im Verein regeln die Richtlinien zur Abwicklung von Arbeitsdiensten.

Jungschützen

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden als Jungschützen geführt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr sind nach dem Alter gestaffelt und werden im nachfolgenden Abschnitt geregelt. Der neue Beitrag gilt zum Beginn des auf den jeweiligen Geburtstag folgenden Jahr. Die Mitarbeit im Verein regeln die Richtlinien zur Abwicklung von Arbeitsdiensten.

Beitrag und Aufnahmegebühr

Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Regel per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes oder des Zahlungspflichtigen eingezogen. Sollte keine Einzugsermächtigung ausgesprochen werden, so ist der Beitrag und die Aufnahmegebühr auf das Konto bei der Sparkasse Westerwald-Sieg, IBAN: DE60573510300055011191; BIC: MALADE51AKI zu überweisen. Es sind keine Barzahlungen des Beitrages mehr möglich, ausschließlich per Überweisung oder Bankeinzug.

Beiträge und Gebühren

Mitgliedsbeitrag

- Aktive Schützen zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- Ehepartner, Förderer, Studenten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr zahlen 2/3 des Mitgliedbeitrages
- Schüler bis 15 Jahre zahlen 1/3 des Mitgliedbeitrages
- Kinder bis zum 12 Lebensjahr sind beitragsfrei

Die Beitragssumme wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120,-- € pro Jahr.

Erhebung eines Säumniszuschlages von 5,00 Euro pro Monat bei nicht fristgerechter Zahlung (Überweisung) des Jahresbeitrages.

Die Frist zur Zahlung Jahresbeitrag ist laut Satzung der 15.03. d.J.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist gestaffelt:

- Das aktive Mitglied zahlt die volle Aufnahmegebühr
- Das Fördermitglied zahlt keinen Aufnahmegebühr
Wechselt das Fördermitglied in den aktiven Status, so ist die volle Aufnahmegebühr nachträglich zu zahlen
- Ehepartner, Studenten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr zahlen 1/3 der Aufnahmegebühr
- Kinder und Schüler bis 15 Jahre zahlen keine Aufnahmegebühr

Mit der Vollendung des 18 Lebensjahr wird der Jungschütze aktives Vollmitglied und 2/3 der Aufnahmegebühr sind zu zahlen.

Ist er zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre in der Schützengesellschaft und hat für diesen Zeitraum Beitrag gezahlt, so entfällt die Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr beträgt 210,-- €

In besonderen Situationen kann die Aufnahmegebühr zeitlich begrenzt für maximal 1 Jahr herabgesetzt oder erhöht werden.

Hierrüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Schießgeld

Zur Deckung der Kosten des Schießbetriebes wird ein Schießgeld erhoben.

Das Schießgeld ist für jede Trainingsteilnahme zu entrichten.

Die Zahlungen erfolgen vor dem Training.

Schützen die regelmäßig am Training teilnehmen können das Schießgeld für das laufende Jahr im Voraus als Pauschalbetrag zahlen.

Das Schießgeld beträgt:

Für Gastschützen: 5,-- €

Für Mitglieder: 2,-- €

Jahrespauschale für Mitglieder: 70,--

Für alle Schießscheiben wird pro Scheibe ein Betrag von 20 Cent berechnet.

Die Jahrespauschale ist vollständig bis zum 15.02. eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

Barkassen

Der den Wechselgeldbestand von 100,- Euro übersteigenden Teil aller Barkassen ist unverzüglich, spätestens an dem darauf folgenden Schießtag dem Kassierer zu übergeben oder auf unser Konto einzuzahlen ebenso sind alle Belege unverzüglich an den Kassierer weiterzuleiten. Auf Nachfrage durch den Kassierer ist die Kasse zu zählen und der Bestand unverzüglich mitzuteilen, damit das Kassenbuch immer aktuell ist.

Limit für Ausgaben

Bankgeschäfte und Ausgaben ab 8.000,00 Euro durch den §26 BGB Vorstand bedürfen einer Mitgliederentscheidung.

Beiträge für die DSU und / oder BDS

Die Beiträge für die zusätzliche Mitgliedschaft in der DSU und / oder BDS müssen gesondert gezahlt werden. Die Zahlung muss bis 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus gezahlt werden.

Gebühren für den Mitgliederausweis / Sportpass des RSB bzw. DSU

Die Erstausrüstung mit dem Mitgliederausweis bzw. Sportpass der Verbände ist kostenlos.

Gebühren für Änderungen sind vom Mitglied zu tragen.

Gebühren für den Mitgliederausweis des BDS

Die Gebühren für den Mitgliederausweis sind vom Mitglied zu tragen.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Vorbringen besonderer Gründe die Beiträge eines Mitgliedes zu ermäßigen, zu stunden oder zeitweise zu erlassen.

Trainingsmöglichkeiten

Laut Plan, der am Schießstand aushängt. Darüber hinaus können Trainingszeiten mit dem zuständigen Schießmeister oder Jugendwart abgestimmt werden.

Wartungs- und Reinigungsplan für Vereinswaffen

Alle Vereinswaffen sind, je nach Nutzung, über die eine Statistik zu führen ist, zu reinigen. Dafür werden Arbeitsstunden angerechnet. Den Wartungs- und Reinigungsplan für unsere Vereinswaffen erstellt der Vorstand und überwacht dessen Einhaltung. Bei nicht Einhaltung wird dasjenige Mitglied von der Nutzung der Waffe ausgeschlossen bzw. die Verwendung der Waffe wird komplett untersagt und die Waffe mit einem separaten Abzugsschloss zum Schutz der Waffe und der Schützen gesichert. Monatliches Treffen eines Waffenpflegeteams.

Das Waffenpflegeteam besteht aus einem sachkundigen Schützen und allen Neumitgliedern ohne Waffensachkunde zum Erlernen der Handhabung.

Ohne Teilnahme am „Waffenpflegeteam“ wird keine Freigabe zur Ablegung der Waffensachkunde mehr erteilt.

Da Gastschützen von der Reinigungspflicht entbunden sind, zahlen sie je Schießtag eine Wartungs- und Reinigungsgebühr von 5,- Euro pro Waffe und Person.

Waffenerwerb / Waffenbesitzkarte

Voraussetzung für die Einwilligung der Gesellschaft zum Erwerb einer erwerbscheinpflichtigen Waffe (Lang- oder Kurzwaffe) ist eine mind. einjährige aktive Mitgliedschaft.

Regelmäßige Trainingsteilnahme und der Nachweis der Sachkunde ist Bedingung.

Das Mitglied verpflichtet sich, nach dem Erhalt einer Bedürfnisbescheinigung, weitere zwei volle Kalenderjahre Mitglied der SG Dernbach zu bleiben.

Der Zeitraum beginnt mit dem Ausstellen der Bescheinigung.

Bestehende Mitgliedschaft in anderen Schießsportvereinen

Für Schützen, die einem anderen Schießsportverein angehören gelten dieselben Bedingungen.

Königsschießen

Jährlich soll das Königsschießen stattfinden. Zum Königsschießen ist berechtigt:

- a) wer Mitglied der Schützengesellschaft ist und ihr mindestens 1 Jahr angehört.
- b) wer Mitglied der Schützengesellschaft ist und eine Schützentracht besitzt.
- c) Junioren und Jungschützen schießen ebenfalls jährlich ihren König aus, sofern sie 1 Jahr Mitglied sind.

Der Schützenkönig erhält als Preis eine Königsmedaille und trägt für die Dauer seiner Amtszeit zur Tracht die Königskette der Schützengesellschaft.

Liegt kein Interesse seitens der Mitglieder vor oder zeichnet sich ein wirtschaftlicher Verlust ab, kann der Vorstand das Schützenfest absagen.

Vereinsevents

Es werden ausschließlich schießsportliche Events durchgeführt, es gibt keine reinen „Fress- und Saufveranstaltungen“ mehr!

Datenverarbeitung im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Eintritt, Telefon und E-Mail, Bankeinzugsdaten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Sportbundes Rheinland im LSB Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände, dem Rheinischen Schützenbund und der Deutschen Schießsportunion ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter, Geburtstag. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihre Funktion im Verein gemeldet.
- (5) Der Vorstand oder sonstige vom Vorstand beauftragte Personen können besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten öffentlich bekannt machen. Solche Informationen werden im örtlichen Mitteilungsblatt, in der Tagespresse, im Internet oder im Info-Kasten veröffentlicht.

Gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitglieder Daten, können dabei personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten

vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

- (6) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (7) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (8) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- (9) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (11) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Sterbefall

Stirbt ein Mitglied der Schützengesellschaft, so wohnt diese der Beerdigung möglichst in Tracht bei. Dem Verstorbenen wird von der Schützengesellschaft eine Beileidsgabe gewidmet.

Standmiete / Miete für die Außenanlage / Wirtschaft

Der Vorstand setzt die zu zahlende Beträge fest.
Hierbei werden die wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Richtlinien zur Abwicklung von Arbeitsdiensten

Die Richtlinien zur Abwicklung von Arbeitsdiensten sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.12.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) **Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Alle bisherigen Geschäftsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft

56428 Dernbach, den 28.12.2018